



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 16

Freitag, 26. November 2004

44. Jahrgang

Nachruf S. 111

Kommunalverwaltung

Zweckverband Sparkasse Abensberg-Kelheim-Mainburg-Riedenburg; Änderung der Verbandsatzung..... S. 112

Berichtigung der Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim und des gemeindefreien Gebiets Hienheimer Forst Vom 1. September 2004, Nr. 230-1402.103-22 S. 112

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2004 S. 112

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald für das Haushaltsjahr 2004 S. 113

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2004 S. 114

Landesplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2004 S. 115

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Frauenau, Lindberg und der Stadt Zwiesel, Landkreis Regen Vom 4. November 2004, Nr. 540-5102/142-8 ... S. 115

Umweltschutz

Vollzug des Abfallrechts und des Wasserrechts; Sanierung „Alter Müllberg“ durch die Stadt Landshut..... S. 116

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 116

Nachruf

Am 31. Oktober 2004 verstarb im Alter von 71 Jahren

Herr Johann Baptist Ederer

Oberamtsrat a.D.

Der Verstorbene war von 1960 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1994 in der Landwirtschaftsabteilung bei der Regierung von Niederbayern im ehemaligen Sachgebiet „Pflanzenbau“ beschäftigt. In seiner langjährigen Tätigkeit hat er sich durch gewissenhafte und pflichtbewusste Arbeit ausgezeichnet und sich durch sein fachliches Wissen, seinen Einsatz sowie seine Hilfsbereitschaft große Wertschätzung erworben.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Johann Baptist Ederer ein ehrendes Andenken bewahren.

Landshut, 3. November 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

Zweckverband Sparkasse Abensberg-Kelheim- Mainburg-Riedenburg; Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 4. November 2004, Nr. 230-1462.101-24

Der Zweckverband Sparkasse Abensberg-Kelheim-Mainburg-Riedenburg hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.07.2004 seine Verbandssatzung geändert.

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 4. November 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Abensberg-Kelheim-Mainburg-Riedenburg Vom 21. Juli 2004

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Abensberg-Kelheim-Mainburg-Riedenburg vom 16. März 1972 (RABI NB 72 S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.01.2003 (RABI NB Nr. 3/2003), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Juli 2004 mit Zustimmung der Stadt Kelheim und des Landkreises Kelheim wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Zweckverband ist Eigentümer der Sparkasse.“
2. § 8 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und –beamten gemäß § 9 Abs. 3 von der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 9 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.“
3. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Kelheim, 21. Juli 2004
ZWECKVERBAND SPARKASSE
ABENSBERG-KELHEIM-MAINBURG-RIEDENBURG

Dr. Hubert Faltermeier
Verbandsvorsitzender

Berichtigung der Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim und des gemeindefreien Gebiets Hienheimer Forst Vom 1. September 2004 Nr. 230-1402.103-22

Die Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim und des gemeindefreien Gebietes Hienheimer Forst vom 1. September 2004 (RABI Nr. 13/2004) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Abs. 1 muss es statt „6,937 ha“ richtig „0,6937 ha“ heißen.

Landshut, 12. November 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Kraxenberger
Regierungsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund der §§ 12 Ziffern 3 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung (LkrO) hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	22.535.500 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je	3.133.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Neuinvestitionen wird auf 1.010.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

(1) Zu § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 19.10.2004, Nr. 230-1444.702-21, die erforderliche Genehmigung erteilt.

(2) Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2004 liegt in der Zeit vom 29.11.2004 bis 06.12.2004 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84307 Eggenfelden, Karl-Rolle-Straße 43, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Eggenfelden, 26. Oktober 2004
ZWECKVERBAND
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND
ISAR-INN

Bruni Mayer
Landrätin
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Niederbayerische Freilichtmuseen
Massing im Rottal und Finsterau im Bayerischen Wald
für das Haushaltsjahr 2004**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.217.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	627.800 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 913.000 € festgesetzt. Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	558.980 €
Landkreis Freyung-Grafenau	158.725 €
Landkreis Rottal-Inn	158.031 €
Markt Massing	18.591 €
Gemeinde Mauth	18.673 €

2. Die Investitionsumlage wird gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 313.000 € festgesetzt. Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	191.633 €
Landkreis Freyung-Grafenau	57.939 €
Landkreis Rottal-Inn	50.653 €
Markt Massing	5.959 €
Gemeinde Mauth	6.816 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2004 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 29.11.2004 bis 06.12.2004 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Landshut, Maximilianstraße 15, Zimmer Nr. 22, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 5. November 2004
ZWECKVERBAND NIEDERBAYERISCHE
FREILICHTMUSEEN MASSING IM ROTTAL
UND FINSTERAU IM BAYERISCHEN WALD

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Berufsschulverbandes Passau
(Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I.**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 8.350.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.923.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4**(1) Betriebskostenumlage**

Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 5.775.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung (RABI vom 27.12.1991 Nr. 25 S. 122 ff.) in der Fassung der 11. Änderungssatzung das Mittel aus den Verhältnissen zwischen der Zahl der Sprengelbevölkerung zum 31.12.2002 und der anrechenbaren Schülerzahl zum 15.10.2003 (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).

Mitglied	Ein- wohner	%	Schü- ler	%
Landkreis	188.090	78,732 %	3.844	67,297 %
Stadt	50.810	21,268 %	1.868	32,703 %
Summen:	238.900	100,000 %	5.712	100,000 %

Mitglied	%-Summe	%-Mittel	€
Landkreis	146,029 %	73,014 %	4.216.558 €
Stadt	53,971 %	26,986 %	1.558.442 €
Summen:	200,000 %	100,000 %	5.775.000 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2004 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 29.11.2004 bis 06.12.2004 bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernsehturm 1, 94032 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 9. November 2004
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Huber
Verbandsvorsitzender

Landesplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund des Art. 6 Abs. 4 BayLPIG, Art. 40 KommZG und Art. 62 LkrO erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	114.450 €
in den Ausgaben auf	114.450 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	7.800 €
in den Ausgaben auf	7.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf € 50.000,00 festgesetzt.

§ 5

Zur Finanzierung des nicht gedeckten Aufwandes wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 2004 eine Umlage von € 0,05 je Einwohner erhoben (vgl. § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung). Maßgeblich für die Berechnung der Umlage ist die Einwohnerzahl zum 31.12.2001 (vgl. § 19 Abs. 3 der Verbandssatzung).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 20.10.2004 Az. 820-8164). Der Haushaltsplan liegt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2004 (31.12.2004) bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 29. Oktober 2004
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
LANDSHUT

Josef Deimer
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Frauenau, Lindberg und der Stadt Zwiesel, Landkreis Regen Vom 4. November 2004, Nr. 540-5102/142-8

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Lindberg (Grund- und Teilhauptschule I), zuletzt beschrieben in § 2 Nr. 4 der Verordnung vom 22.09.1971 Nr. II 6b – 3619 b 29 (RABI Nr. 34/1971 S. 125), wird aufgelöst.

§ 2

Es wird eine Grundschule Lindberg errichtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Lindberg. Schulort ist Lindberg. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Lindberg“.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule Lindberg umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4

das Gebiet der Gemeinde Lindberg.

§ 4

Die Volksschule Frauenau (Grund- und Teilhauptschule I), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 10.09.1979 Nr. 240 – 3055g 165 REG (RABI Nr. 25/1979 S. 149), wird aufgelöst.

§ 5

Es wird eine Grundschule Frauenau errichtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Frauenau. Schulort ist Frauenau. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Frauenau“.

§ 6

Der Sprengel der Grundschule Frauenau umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4

das Gebiet der Gemeinde Frauenau.

§ 7

(1) Der in § 2 der Verordnung vom 10.09.1979 Nr. 240 – 3055g 165 REG (RABI Nr. 25/1979 S. 149) und § 3 der Verordnung vom 30.10.1981 und 03.12.1981 (RABI Nr. 1/1982 S. 2) beschriebene Sprengel der Hauptschule Zwiesel wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Zwiesel umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

- a) das Gebiet der Stadt Zwiesel,
- b) das Gebiet der Gemeinde Bayerisch Eisenstein,

- c) das Gebiet der Gemeinde Frauenau,
- d) das Gebiet der Gemeinde Lindberg,
- e) aus der Gemeinde Langdorf die Gemeindeteile Schwarzach, Außenried, Brandten, Froschau und Reisachmühle.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, den 4. November 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Umweltschutz**Vollzug des Abfallrechts
und des Wasserrechts**

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 12. November 2004, Nr. 820-8744.01-261/13

Die Stadt Landshut hat bei der Regierung von Niederbayern Antrag auf Plangenehmigung für die Sanierung des „Alten Müllbergs“ und von Altablagerungen im direkten Umfeld des Alten Müllbergs gestellt.

Die Sanierung der Altablagerungen im direkten Umgriff des Alten Müllbergs erfolgt durch Teilaushub des kontaminierten Erdreichs, wobei der genaue Umfang der Aushubmaßnahmen erst im Verlauf der Sanierungsmaßnahme festgelegt werden kann.

Im Rahmen der Aushubsanierung muss in vier Teilbereichen in das anstehende Grundwasser eingegriffen werden, wobei Grundwasser zu Tage geleitet und im umspundeten Bereich des Alten Müllbergs versickert wird. Die maximale Dauer der Pumpmaßnahmen liegt voraussichtlich bei insgesamt fünf Wochen. Die Gesamtentnahmemenge liegt nach den derzeitigen Planungen bei 11.000 m³.

Dieses zu Tageleiten von Grundwasser kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der im zweiten Teil der Anlage 2 zum Bayerischen Wassergesetz genannten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Dies ergibt sich bereits aus der relativ geringen Menge und der kurzen Dauer der einzelnen Maßnahmen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Maßnahme insgesamt einer nachhaltigen Standortsicherung und damit dem Grundwasserschutz dient. Deshalb unterbleibt eine Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Rechtsbehelfe allein gegen diese Entscheidung sind nicht zulässig.

Landshut, den 12. November 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Feldhaus / Hansel

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit 1. – 33. BImSchV, TA Luft, TA Lärm, UVP-Gesetz, EG-EMAS-Verordnung, EMAS-Privilegierungsverordnung, Umweltauditgesetz, Textausgabe mit Einführung und Erläuterung wichtiger Begriffe.

Neu erschienene 16. Auflage, 876 Seiten, kartoniert, Preis 33,00 €. Stand Juli 2004.

ISBN 3-8114-3202-8 (Praxis Umweltrecht, Band 1)

C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm (www.huethig-jehle-rehm.de).

